

Zu 1: Es sind 18 Stellungnahmen eingegangen. 12 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem offen gelegten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung hat sich lediglich eine redaktionelle Änderung ergeben. Zum Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.